



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I F 2- H 2131-2/2021-1-1

Herrn



www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung ge-

mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

2. November 2021

Ihr Antrag vom 08.10.2021 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Rücklagen für Pensions- und Beihilfeansprüche für Beamte [#230748]

Sehr geehrter Herr 

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes - IFG sowie Ihrer Bitte um Erteilung einer Antwort in elektronischer Form zu den folgenden Fragen

1. Gibt es aktuell eine Rücklagenbildung für die zukünftigen Versorgungsansprüche für Beamte, und wenn ja welche?
2. Werden die Rücklagen nur für Pensionsansprüche oder auch für Beihilfeansprüche gebildet?
3. Nach welcher Berechnung/Systematik erfolgt die Zuführung in die Rücklagen?
4. In welchem Zeitraum/Systematik werden die Rücklagen aufgelöst?
5. Wie hoch war der Vermögenstand der jeweiligen Rücklagenbildungen für Beamte zum Stand 31.12.2020, 31.12.2019, 31.12.2018?
6. Wie hoch war die Nettorendite der jeweiligen Rücklagen im Jahr 2020, 2019, 2018?
7. Auf welche Assetklassen (z.B. Aktienfonds, Immobilien, Rentenpapiere) verteilt sich die Anlage der Rücklagen (möglichst zum Stand 31.12.2020)?
8. Wieviel davon sind in europäische Staatsanleihen investiert? Wieviel davon in deutsche Staatsanleihen? Wieviel davon sind in Anleihen des eigenen Bundeslandes bzw. verrechnet mit eigenen Schulden?

komme ich mit dieser E-Mail nach.

Der gesetzliche Akteneinsichts- bzw. Aktenauskunftsanspruch umfasst die Einsicht in bestimmte Akten und Auskunft über den Inhalt bestimmter Akten, aber keine Auskunft über Fragen, die der Antragsteller ausdrücklich beantragt. Der Akteneinsichtsanspruch gewährt demnach kein Informationsbeschaffungsrecht.

Dementsprechend verweise ich bezugnehmend auf Ihre Fragen 1 bis 3 auf das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung vom 9. Januar 2006 und zu Frage 4 auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Zweites Versorgungsrücklageänderungsgesetz - 2. VersRücklÄndG) vom 7. Juli 2016.

Informationen zum Vermögensbestand der jeweiligen Rücklagenbildung (Frage 5) und zur Assetklassenverteilung (Frage 7) finden Sie auf der Website der Senatsverwaltung für Finanzen unter dem folgenden Link:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/versorgungsruecklage/vermoegensbestand/artikel.659830.php>

In Bezug auf die Fragen 6 und 8 erteile ich in diesem speziellen Fall auf Basis interner Akten wie folgt Auskunft:

Die Nettorendite der Versorgungsrücklage zum jeweiligen Jahresultimo entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Gesamtjahr 2018	-2,04 %
Gesamtjahr 2019	6,39 %
Gesamtjahr 2020	2,48 %

Der Anteil der Investitionen in europäische Staatsanleihen lag bei 10,2%. Anleihen des Bundes befanden sich nicht im Portfolio. Der Anteil von Anleihen des Landes Berlin lag bei 6,5%.

Da es sich in diesem Fall um die Erteilung einer einfachen Auskunft i. S. d. § 10 Abs. 1 des IFG des Bundes handelt, entfällt die Erhebung einer Gebühr bzw. von Auslagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

